

weises der Dienstunfähigkeit nicht. Unter den gegebenen Voraussetzungen kann der Beamte seine Pensionierung selbst beantragen, oder der Vorgesetzte sie verfügen. Nur richterliche Beamte können in letzterem Falle die Entscheidung durch das Disziplinargericht fordern.

Universitätsprofessoren werden nicht pensioniert. Im Falle ihrer Dienstunfähigkeit wird für das betreffende Amt eine künftig fortfallende Ersatzprofessur begründet, und der dienstunfähige Professor bezieht sein Gehalt weiter.

Im übrigen können etatsmäßig angestellte Beamte nur auf ihren Antrag, auf Probe oder Kündigung angestellte auch einseitig vom Staate entlassen werden. Bei Beamten, die überhaupt nur auf eine gewisse Zeitdauer angestellt waren, genügt für die Lösung des Dienstverhältnisses der Zeitablauf.

Endlich hebt die **Verurteilung** im Strafverfahren zu Zuchthaus, zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung das Dienstverhältnis unter Verlust von Titel und Pension auf.

Kapitel II. Die Verwaltungsorganisation.

§ 16. Allgemeine Landesverwaltung und Kommunalverwaltung.

Jeder Beamte ist tätig innerhalb eines ihm übertragenen Geschäftskreises, seines Amtes. Das **Amt** bezeichnet also den vom Staate dem Beamten erteilten öffentlich-rechtlichen **Auftrag**.

Dem Publikum gegenüber handelt der Staat durch seine Behörden. Auch **Behörde** bezeichnet wie das Amt eine örtliche und sachliche Zuständigkeit, aber nicht im Verhältnisse zur Staatsgewalt, sondern nach außen als öffentlich-rechtliche **Vollmacht** und gleichzeitig das zuständige Organ. Eine Behörde kann aus nur einem Amte bestehen, dann fallen die beiden Zuständigkeiten des Auftrags und der Vollmacht zusammen. Gewöhnlich besteht aber eine Behörde aus mehreren Ämtern. Diese können in verschiedener Weise zusammenwirken. Es kann ein Beamter, der allein entscheidet an der Spitze der Behörde stehen, während die übrigen Beamten